

Die IKK BB informiert:

U1 und U2 in Pandemiezeiten: Was gilt für Erstattungen bei Arbeitsunfähigkeit und/oder bei Quarantäne?

Pandemiezeiten sind auch für Arbeitgeber unsichere Zeiten: Viele gewohnte betriebliche Abläufe sind neu oder anders geregelt. Gilt das auch für Erstattungen aus U1 oder U2? Die IKK BB gibt grundsätzliche Hinweise zu den gegebenenfalls konkurrierenden erstattungsfähigen Aufwendungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) und dem Aufwendungsausgleichsgesetz –AAG- Vereinfacht gesagt: Was zuerst beginnt, ist für den weiteren Anspruch entscheidend.

Erst Quarantäne/Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz, dann Beginn der Arbeitsunfähigkeit (AU) oder umgekehrt

► Erst Quarantäne, dann AU:

Befindet sich ein Arbeitnehmer zunächst in Quarantäne und wird dann arbeitsunfähig (erkrankt also während der Quarantäne), so führt dies nicht mehr zur Arbeitsverhinderung wegen AU. Die aber ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 3 EFZG) und damit auch für die Erstattung nach dem AAG.

► Erst AU, dann Quarantäne:

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt (z.B. an Covid 19), hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung nach dem AAG.

Wird während der laufenden AU zusätzlich Quarantäne angeordnet, bleibt der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG weiterhin bis zum Ende der AU bestehen. Ansprüche nach dem IFSG bestehen dann zunächst nicht.

Erst Ansprüche Quarantäne/Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz, dann nach dem Mutterschutzgesetz oder umgekehrt

Für werdende Mütter gilt Entsprechendes.

► Erst Quarantäne und danach Beginn der Schutzfrist oder Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz

Besteht eine Quarantäne und beginnt danach die Schutzfrist oder ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, so besteht kein Entgeltanspruch nach dem Mutterschutzgesetz.

Bei diesem Sachverhalt entfallen somit Erstattungsansprüche des Arbeitgebers nach dem AAG.

► Erst Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz und dann Quarantäne:

Die Entgeltansprüche nach dem Mutterschutzgesetz bleiben erhalten, wenn erst danach die Quarantäne eintritt.

► Für weitere Informationen nach dem IFSG siehe:

Für Berlin: <https://service.berlin.de/dienstleistung/329421/>

Für Brandenburg: <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/presse/pressemitteilungen/detail/~23-06-2020-online-portal-entschaedigung-56-ifsg>